

Das unmögliche Urteil

prozeß

Zur Vorgeschichte

Die Anklageschrift gegen die NS-Ärzte, Ullrich, Bunke und Endruweit, die am 3.10.1966 zum ersten Mal vor dem Schwurgericht des Landgerichtes Frankfurt er scheinen mußten, datiert vom 15. Januar 1965. Gegen ihren Kollegen Dr. Borm wurde weiter ermittelt und dessen Verfahren wurde abgetrennt. Alle Beteiligten Ärzte erhielten wie selbstverständlich für die Dauer des gesamten Prozesses Haftverschonung.

Am 23. Mai 1967 endete der erste Ärzteprozeß nach mehrmonatiger Verhandlungsdauer mit einem Freispruch, der mit einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gerechtfertigt wurde. Dies steht der Begründung entgegen, daß bei den Massentötungen der Tatbestand des Mordes erfüllt war, weil die Ärzte ihnen anvertraute, hilflose Personen getötet haben. Während dieses Urteil am 7.8.70 vom Bundesgerichtshof aufgehoben und zur Neuverhandlung an das Landgericht Frankfurt zurückverwiesen wurde, endete das vorher abgetrennte Verfahren gegen Dr. Borm am 6. Juni 1972 ebenfalls mit einem Freispruch. Dieser Freispruch wurde am 20. März 1974 vom BGH bestätigt und ging damit in die Geschichte der Rechtsprechung als unabänderlich ein. In einem offenen Brief an den damaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann erklärten verschiedene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 10. Juni 1974, daß für Dr. Borm, der zur Tatzeit schon 31 Jahre alt war und den Hypokratischen Eid geleistet hat, die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums nicht gelten kann. Er, Borm, habe wohl noch nie etwas von dem Gebot „Du sollst nicht töten“ gehört.

Gegen die drei anderen Ärzte Ullrich, Bunke und Endruweit konnte wegen angeblicher Verhandlungsunfähigkeit das Verfahren nicht wieder eröffnet werden, obwohl sie alle weiterhin praktizierten (Bunke bis 79, Ullrich und Endruweit bis 1984. Erst am 29. Januar 1986, nachdem Ernst

Klee in dieser Sache recherchierte, und der Staatsanwaltschaft die Diskrepanz des Weiterpraktizierens bei gleichzeitiger Verhandlungsunfähigkeit offenbarte, wurde des Verfahren gegen die drei Ärzte wieder aufgenommen. Gleich am ersten Verhandlungstag ließ sich Endruweit krankheitshalber entschuldigen. Sein Verfahren wurde abgetrennt. Gegen Bunke und Ullrich wurde in der Folgezeit einmal wöchentlich für 2 Stunden verhandelt.

Nach der Prozeßeröffnung verließ Oberstaatsanwalt Eckert die Anklageschrift. In ihr wurde Ullrich angeklagt, 4.500 geistig Behinderte in der Anstalt Brandenburg vom April bis August 1940 durch Gas getötet zu haben. Bunke wurde angeklagt, ab August 1940 in den Anstalten Brandenburg und Bernburg/Saale 11.000 geistig Behinderte getötet zu haben. Beiden wurde vorgeworfen, dies aus niederen Beweggründen getan zu haben.

Die Beweisaufnahme

Die größte Schwierigkeit bei der Beweisaufnahme war natürlich die Zeitdifferenz von annähernd 46 Jahren zwischen Tat und Prozeß. In Anbetracht dieser Tatsache ist es klar, daß kaum mehr lebende Zeugen vernommen werden konnten. Die wenigen, die aussagten, beriefen sich selbstverständlich auf die Zeitdifferenz und auf mangelndes Erinnerungsvermögen. Von vielen Zeugen und den Angeklagten wird gerade das als Entschuldigung für Erinnerungslücken und Verhandlungsunfähigkeit angeführt (z.B. Gebrechlichkeit), was für viele ihrer Opfer das Todesurteil bedeutete. Teilweise hatten sie Angst, sich selbst zu belasten, was ihr Gedächtnis nicht gerade stärkte. Die ganze Wahrheit darf offenbar von diesen Zeugen nicht erwartet werden. Alle haben sie schließlich dem Massenmord zugearbeitet. Anstelle der Vernehmung noch lebender Zeugen mußten viele Aussagen aus Protokollen früherer Gerichtsverhandlungen entnommen werden. Die Verlesungen waren lange, ermüdende Prozeduren.

Ein Sachverständiger sollte auf Antrag der Verteidigung Auskunft über den geistigen und körperlichen Zustand der Insassen der Heil- und Pflegeanstalten der damaligen Zeit geben. Der Gutachter, der Göttinger Psychiatrie-Professor Ernst Joachim Meyer, wurde von der Strafkammer bestellt, um den historisch-medizinischen Zusammenhang aufzuzeigen. Außerdem sollte er zu dem im Gericht vorgeführten NS-Propagandafilm 'Erbkrank' Stellung nehmen. Er führte aus, daß es unter den damaligen deutschen Psychiatern keine einhellige Ablehnung der T-4-Aktion gab. Meyer erklärte, er frage sich noch immer, wie eine ganze Generation seiner Berufskollegen die ärztliche Moral so verraten konnte und er schäme sich noch heute für das Versagen seiner Kollegen.

Die Verteidigung nahm dies zum Anlaß, einen Befangenheitsantrag zu stellen. Sie führte aus, der Sachverständige sei von Emotionen derart belastet, daß er zu einer objektiv-wissenschaftlichen Haltung nicht in der Lage gewesen sei. Zudem habe Prof. Meyer einen jüdischen Großvater und sei schon deshalb als befangen anzusehen. Zu der Begründung der Anträge des Verteidigers Meub schreibt die Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Er hat (unter anderem) im Jahre 1986 ein rassistisches Argument in einen Strafprozeß eingeführt.“

Oberstaatsanwalt Eckert reagierte auf die Anträge der Verteidigung mit der empörten Bemerkung: „Sie haben nichts aus der Geschichte gelernt!“, was im Zuschauer-raum spontanen Beifall auslöste. Daraufhin lehnte der Verteidiger Meub die Richterin Johanna Diercks wegen Befangenheit ab. Lächerlich machte er sich damit, auch den Staatsanwalt Eckert in den Antrag einzuschließen, was nach der Strafprozeßordnung gar nicht möglich ist. Die Befangenheitsanträge wurden vom Gericht abgelehnt. Es verzichtet ausdrücklich darauf, zum Thema des jüdischen Großvaters Stellung zu nehmen.

Mangelnder Respekt vor den Opfern

Am Beispiel von zwei Zeugen der Nebenklage wurde die mangelnde Sensibilität der Juristen im Umgang mit den Angehörigen von Opfern deutlich: Die Schwester eines mongoloiden Patienten, der in Bernburg ermordet wurde, bringt dem Gericht das Original der Sterbeurkunde vom 28.2.41 und den damals obligatorischen Trostbrief, gez. Dr. Keller, mit (Keller war in Bernburg der Tarnname für Bunke). Sie berichtet, sehr unsicher und aufgeregt, von dem Heimaufenthalt ihres Bruders. Sie habe ihn im November 40 besucht. Sie hatte ihn 11 Jahre nicht mehr gesehen. Deshalb habe sie sich ganz besonders gefreut, daß der jetzt 22 Jahre alte Bruder sie sofort wiedererkannte. Kurz darauf kam die Nachricht von der Verlegung und bald darauf folgte der Trostbrief mit der Todesnachricht.

Die Frau ist vom Gericht sehr unnach-sichtig behandelt worden. Es fehlt ihr et was das souveräne Auftreten, das in der Regel die Mittäter an den Tag legen. Wir hätten uns gewünscht, daß das Gericht mit ihr et was einfühlsamer umgegangen wäre, um den Verlust, den die Zeugin durch die angeklagten NS Ärzte erlitten hat, mehr zu würdigen.

Hin anderes Beispiel: „Die Schwester litt an epileptischen Anfällen, die sie laufend besserten.“ Dies berichtete der zweite Zeuge, der die regelmäßigen Besuche mit dem Vater im Pflegeheim schilderte. Bei seinem letzten Besuch erzählte ihm die Schwester von verdeckten Bussen, die Kranke abholten. Als der Vater sie 14 Tage später besuchen wollte war Hildegard schon nicht mehr da. Die Familie ahnte, daß etwas nicht stimmte, schrieb und telefonierte alle nur möglichen Stellen an. Schließlich erreichte sie die Nachricht vom Tode ihrer Tochter. Der Trostbrief war unterzeichnet mit „Keller“, alias Bunke. Diese beiden Zeugen mußten ihr persönliches Leid einer Justiz offenbaren, welche lediglich an den Fakten Interesse hatte. Das mag für die Beweisaufnahme notwendig sein, aber der Respekt vor dem Leid der Opfer läßt sehr zu wünschen übrig.

Sprachmodus und seine Veränderung

Zu Beginn des Prozesses 1986 befanden sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht in seltener Einmütigkeit in der Wahl der Ausdrucksform. Da hieß es, die Angeklagten hätten in den Anstalten Bernburg und Brandenburg mehrere Tausend Behinderte „ermordet“.

Die Anklage, in der Person von Oberstaatsanwalt Eckert, bezeichnete es als einen „Skandal“, daß es 10 Jahre dauerte, bis die Ärzte wieder auf der Anklagebank. Die Anklage, in der Person von Oberstaatsanwalt Eckert, bezeichnete es als einen „Skandal“, daß es 10 Jahre dauerte, bis die Ärzte wieder auf der Anklagebank saßen.

Sowohl vom Gericht als auch von der Staatsanwaltschaft wurden anfangs die tatsächlich zutreffenden Begriffe wie ‚morden, töten, vergasen, täuschen,...‘ verwandt.

Demgegenüber benutzte die Verteidigung in diesem Zusammenhang die Worte „Einschlafen und Desinfizieren“, bezeichnete die Opfer als „niedergeführte Existenzen, ausgebrannte Menschenhüllen und Fleischklumpen ohne Lebenswillen“ und als Motiv nannte sie „Liebe und Mitleid“.

Während der mehrmonatigen Beweisaufnahme paßte sich das Gericht immer mehr dem NS-Jargon an und vermied es, von Mord zu reden.

Nur für die Nebenklage und ihre Zeugen war Mord immer Mord. Sie übernahm zu keiner Zeit das NS-Vokabular der Verteidigung.



Die Stellvertreter vor dem Gerichtssaal

Erst in der Urteilsbegründung fand das Gericht wieder zu seiner anfänglichen Ausdrucksform zurück und machte deutlich, daß die Angeklagten „gemordet“ haben, daß sie ihre Opfer „getäuscht“ haben. Die Richterin betonte, daß mit „Lebenswillen beseelte Menschen“ getötet wurden.

Plädoyers...

...von Anklage und Nebenklage

„Wenn einmal zugegeben wird, daß Menschen das Recht haben, ‚unproduktive‘ Mitmenschen zu töten — und wenn ‚es jetzt zunächst auch nur arme wehrlose Geisteskranke trifft —, dann ist grundsätzlich der Mord an allen unproduktiven, also an den unheilbar Kranken, den Invaliden der Arbeit und des Krieges, dann ist der Mord an uns allen, wenn wir alt und altersschwach und damit unproduktiv werden, freigegeben.“

Mit diesem Zitat aus der Predigt des Bischofs v. Gahlen, gehalten am 3. August 1940 begann Oberstaatsanwalt Siegfried Schmidt sein Plädoyer. Desweiteren führte er aus, daß auch im Faschismus galt, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, sei mit dem Tode zu bestrafen... Schmidt betonte, daß sich die Angeklagten nicht auf den Hitlererlaß berufen können, da diesem die Rechtsverbindlichkeit fehlte. Auch damals sei es herrschende Lehre gewesen, daß Rechtsvorschriften vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden mußten. Das war aber nicht geschehen.

Bei der Euthanasie-Aktion handelte es sich laut Oberstaatsanwalt Schmidt nicht um eine „Erleichterung des Todeskampfes“, sondern um „kaltblütig begangene ‚Massenmorde‘ an Patienten, deren einziges Vergehen es war, geistesschwach und krank zu sein. Schmidt bemängelte, daß in diesem Prozeß der Begriff „Euthanasie“ nicht genügend in Frage gestellt worden sei. Sein Kollege Eckert führte aus, daß beide

Ärzte „trotz ihrer hervorgehobenen Position“ nicht als Täter, sondern als Gehilfen angesehen werden müssen. Aber auch wenn sie letztlich nicht über Leben und Tod der Patienten zu entscheiden hatten, sei ihre Rolle doch nicht die eines bloßen Handlungers gewesen. Ohne die Angeklagten hätte der Vernichtungsbetrieb nicht so reibungslos ablaufen können.

müsse man sich vor Augen führen, aus welchen Gründen die Opfer getötet wurden. Diese Menschen gehörten alle zu einer Gruppe, der pauschal das Recht zu leben aberkannt wurde, so als ob mensch sich das Recht zu leben erst verdienen müsse. Beide Angeklagten hatten sich freiwillig verpflichtet, an der T-4-Aktion mitzuwirken, weil sie sich davon eine

einzig und allein der Tatsache zu verdanken, daß das jetzige Regime es nicht von ihnen verlange.

Im Anschluß an diese Plädoyers erteilte die Vorsitzende Richterin den beiden Nebenklägern Simon und Strate das Wort. Beide schlossen sich den Ausführungen ihrer Vorredner an und betonten, daß im Verlauf des Prozesses^ wohl ausreichend dargelegt wurde, welches Unrecht allen Opfern und damit auch ihren Angehörigen widerfahren sei. Sie forderten anschließend, in Andenken an ihre Angehörigen, die Angeklagten zu bestrafen.

So würde es enden



NS-Propagandaausstellung »Das Wunder des Lebens«

Eckert ließ ein Verbotssirrtum nicht gelten, denn sie hätten erkennen müssen, daß Kranke ohne jegliche Wahrnehmungsfähigkeit und ohne jeglichen Lebenswillen die Ausnahme waren. Ferner hätten sie bei Nachforschungen erkennen können, daß die sogenannten Gutachter die betreffenden Patienten nie zu Gesicht bekommen hatten und somit die „Gutachten“ nur Makulatur waren. Staatsanwalt Eckert betonte, daß beide Ärzte nicht zur Tätigkeit in den Tötungsanstalten gezwungen worden waren. Ihnen sei die Mitarbeit von Prof. Heyde freigestellt worden.

Zur Frage des Strafmaßes sagte Eckert, nicht Resozialisierung, sondern Sühne für schwerstes Unrecht sei Ziel dieses Prozesses gewesen. Er forderte für beide Angeklagten 6 Jahre ohne Bewährung. Nach den beiden Staatsanwälten erhielt die Nebenklage Gelegenheit, ihre Schlußplädoyers zu halten. Rechtsanwalt Johannes Riemann als Vertreter eines nicht anwesenden Nebenklägers begann mit der Feststellung, daß er es als seine Aufgabe sehe, die Verurteilung der beiden Angeklagten juristisch argumentativ abzuschern. Im Gegensatz zu der Annahme, hier könne es sich um Totschlag handeln, plädierte er eindeutig auf Mord, weil er die Tatbestandsmerkmale als erfüllt ansah. Riemann argumentierte, um festzustellen, ob niedrigere Beweggründe vorlägen.

Chance für ihr berufliches Fortkommen erhofft hatten. Das Argument, bei dieser Aktion seien auch assoziale Elemente beseitigt worden, könne der Angeklagte Ullrich nicht für sich übernehmen, weil er damit sein Erlöserethos aufgeben müßte. Als heimtückisch müsse es angesehen werden, daß arglose, wehrlose und hilflose Opfer durch Duschatrappen getäuscht wurden.

Selbst Ullrich habe in früheren Aussagen eingestanden, daß sich Opfer, auf die Duschatrappen zeigend, unterhalten hätten und die Ärzte in weißen Kitteln zur Beruhigung der Patienten vor den Gaskammern gesessen hätten. Als besonders heimtückisch müsse man die Verwendung eines geruch- und geschmacklosen Gases bezeichnen. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft konnte Rechtsanwalt Riemann nicht folgen. Jedermann wisse, daß man niemanden töten darf. Gerade der Angeklagte Ullrich könne sich nicht darauf berufen, daß die katholische Kirche in Sachen Euthanasie zugestimmt hätte, da er diese (Kirche) verlassen habe. Und außerdem „Kirche setzt kein Recht“. Zum Punkt Verbotssirrtum führte er weiter aus, wer sich keine Gedanken darüber gemacht hat, ob die Aktion rechts widrig sei oder nicht, kann sich auch nicht irren.

Riemann erklärte, daß die Angeklagten nach 45 nicht weitergemordet hätten, sei

...der Verteidigung

Bunkes Verteidiger Lohmann stellte zu Beginn seines Plädoyers fest, daß sein Mandant im Sinne der Anklage unschuldig sei. Er habe das Unrecht seines Tuns nicht erkennen können, weil er genau wie sein Mitangeklagter Ullrich sehr autoritätshörig gewesen sei und an die Kompetenz der Gutachter und die Rechtmäßigkeit des Hitlererlasses geglaubt habe. Lohmann setzte im Laufe seines Plädoyers die heutigen legalen Schwangerschaftsabbrüche mit der Euthanasie gleich. Er stellte sogar die Abbruchzahlen von 1985/86 den Zahlen der NS-Opfer gegenüber und betonte, daß die Abtreibungszahlen höher seien als die der gesamten T-4-Aktion.

Wollny, Bunkes zweiter Verteidiger, schloß sich den Ausführungen seines Kollegen an. Er wies darauf hin, daß es in Justizkreisen viele NS-Straftäter gab, die bis heute ungeschoren davongekommen sind. Er betonte, es sei nicht die Schuld seines Mandanten, wenn die Justiz, aus Gründen der Eigenverstrickung, die Vergehen nicht gleich nach 45 geahndet habe, sondern es einer neuen Richtergeneration mit anderen Wertvorstellungen überlassen hat. Die Taten von damals zu sühnen. Zusätzlich führte Wollny an, sein Mandant müsse auch schon deshalb freigesprochen werden, weil es angeblich in der Menschenrechts-Charta der UNO heißen würde, es wäre inhuman, wenn zwischen Tat und Urteil eine zu lange Zeitspanne liege (dies wurde vom Gericht dahingehend berichtigt, daß es sich um eine Zeitspanne zwischen Anklage und Urteil handelt).

Für den Angeklagten Ullrich plädierte als erstes Rechtsanwalt Meub. Auch er forderte selbstverständlich Freispruch für seinen Mandanten und berief sich, wie schon Lohmann, auf einen unvermeidbaren Verbotssirrtum des Angeklagten. In diesem Zusammenhang erklärte er:

„Mein Mandant glaubte damals, bei der Lösung eines alten Menschheitsproblems mitzuhelfen.“ Ullrich habe selbst sehr unter der T-4-Aktion gelitten und sei sowieso nur ein kleines Rädchen in einer gut funktionierenden Maschinerie gewesen. Meub wies in einer sehr ausschweifenden Ausführung daraufhin, daß bereits in den 20er Jahren das Gedankengut weitver-

breitet war, unheilbar Geistesranke lieber zu töten, als sie jahrelang in den Anstalten dahinvegetieren zu lassen. Wie Lohmann verglich auch Meub die heutigen legalen Abtreibungen mit der damals betriebenen „Euthanasie“. Er stellte die Frage: „Wird man den demokratischen Tötungsärzten die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums in 40 Jahren abnehmen?“ Er bezeichnete es als fragwürdig, ob Euthanasie überhaupt als Mord angesehen werden kann. Maßstäbe von Recht und Unrecht seien in die jeweilige Zeit Vorstellung einzubinden. Im Volk herrsche sowieso die Meinung vor, daß man doch so alte Männer nicht noch ins Gefängnis schicken solle. Schließlich habe Ullrich in seinen langen Berufsjahren als Frauenarzt und Geburtshelfer Tausenden von Babys zur Welt geholfen und „um jedes Kind gekämpft“. Ausdrücklich appellierte er an die Schöffen: „Haben Sie Mut zum Freispruch.“ Geradezu einhämmernd versuchte er den beiden Laienrichterinnen die Wichtigkeit ihrer Rolle klarzumachen. Nicht nur die einfache Mehrheit, sondern mindestens 4:1 Richter-Stimmen seien für ein Urteil vonnöten.

Meubs Kollege Schalast forderte die Richter auf, nicht nur deshalb eine harte Haftstrafe auszusprechen, weil sie damit rechnen könnten, daß diese nicht verbüßt würde, sondern sie freizusprechen. Nach den Plädoyers halten die beiden Angeklagten noch einmal Gelegenheit, sich zu äußern.

Bunke betonte ausdrücklich, daß er einsehe, damals Unrecht getan zu haben, und daß er heute darunter leide, schuldig geworden zu sein. Er sagte, er könne die Angehörigen der Opfer und das Gericht nur um Verzeihung bitten. Ullrich schloß sich der Argumentation seiner Verteidiger an. Durch seine Ausführungen wurde deutlich, daß er sich zu Unrecht angeklagt fühlt. Wie schon während seiner langen Einlassung erklärte er auch jetzt, daß er nur das vom Regime geforderte getan habe. Er zeigte also weder Einsicht noch Reue.

Im Namen des Volkes

Die Angeklagten wurden zu je vier Jahren ohne Bewährung wegen Beihilfe zum Mord verurteilt.

Wir wollen an dieser Stelle das Strafmaß nicht kommentieren, da es für einen solchen tausendfachen Mord unseres Erachtens keine angemessene Strafe geben kann.

In ihrer Uneilbegründung ging die Vorsitzende Richterin darauf ein, daß die beiden nicht als Täter, sondern als Gehilfen einzustufen sind. Sie stellte fest, daß die Planung und Organisation der ganzen sogenannten „Euthanasie Aktion“ in der Reichskanzlei und später in der Tiergar-

tenstr.4 (daher der Name T-4-Aktion) durchgeführt wurde. Den Angeklagten sei zwar nicht zu widerlegen, ursprünglich geglaubt zu haben, bei der T-4-Aktion handele es sich um echte „Euthanasie“. Spätestens in den Anstalten aber hätten sie erkennen müssen, daß es nicht um Sterbehilfe für unheilbar Kranke ging, sondern um die massenhafte Tötung zumeist gar nicht schwerbehinderter Menschen, deren Leben für „unnützlich“ und „unwert“ erklärt worden war.

Schuldig seien die beiden Ärzte deshalb geworden, „weil sie nicht die Kraft hatten“, sich der Vernichtungsaktion zu entziehen, nachdem sie das Verbrecherische daran erkannt hätten. Die Richterin führte weiter aus, die Beweisaufnahme hätte ergeben, daß die Opfer für jedermann erkennbaren Lebenswillen zeigten und keineswegs nur „leere Menschenhüllen“ waren, wie es die Verteidigung immer darzustellen versuchte. Johanna Diercks stellte ganz klar fest, daß auch in einem Unrechtsstaat der Rechtsgrundsatz „Du darfst nicht töten“ seine Gültigkeit hat.

Als strafmildernd wurde ihnen die lange Prozeßdauer angerechnet und ihr hohes Alter berücksichtigt. Leider ging die Richterin nicht darauf ein, daß die Angeklagten selbst zur Verzögerung beitrugen. Völlig deplaziert finden wir jedoch, daß sie den Angeklagten strafmildernd anerkannte, daß diese nicht nach 41 in der KZ-Maschinerie weitermordeten wie viele ihrer Kollegen.

Die Angeklagten, jetzt beide 73 Jahre alt, werden wahrscheinlich nicht einen Tag ihrer Strafe verbüßen. Das Revisionsverfahren, zu dem es nach Einspruch gegen das Urteil kommen wird, nimmt wahrscheinlich zwei Jahre in Anspruch. Sie werden dann 75 Jahre sein und wegen Krankheit und hohen Alters Haftverschonung bekommen.

In diesem Prozeß ging es aber nicht in erster Linie darum, die beiden hinter Gitter zu bringen, sondern das Schandurteil (Freispruch) von 1976 zu korrigieren und dadurch den Opfern gerechte Ruhe zu schaffen.

Wir als Prozeßbeobachter

Vom ersten Verhandlungstag an besuchten wir, die Krüppel- und Nichtkrüppelinitiative Frankfurt (KNIFF), allwöchentlich den Prozeß.

Wir hielten es am Anfang einfach für notwendig, daß in einem Prozeß, in dem es um die massenhafte Tötung Behinderter geht, auch Behinderte anwesend sind. Die Motivation zum Prozeßbesuch war bei jedem einzelnen unterschiedlich. Sie veränderte bzw. verstärkte sich im Laufe des Prozesses. Die regelmäßig einmal wöchentlich stattfindenden Treffen der KNIFF dienten erstens der Reflexion des letzten Verhandlungstages und zweitens

zum Abbau von aufgestauten Aggressionen. Dies schaffte einen wohltuenden Ausgleich zum Stillhaltenmüssen im Gerichtssaal.

Durch die endlosen Protokollverlesungen und Zeugenaussagen verstärkte sich unser Wunsch, selbst etwas zu tun, selbst agieren zu können und nicht immer nur zuhören zu müssen. Wir überlegten, welche Störaktionen im Gericht bzw. vordem Gericht möglich wären. Auf Anraten des mit uns befreundeten Anwaltes eines Nebenklägers sahen wir davon ab, weil die Gefahr bestand, daß die Störaktionen zum Abbruch des Prozesses hätten führen können.

Da die Resonanz in den Medien und bei den Zuschauern zurückging, versuchten wir durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit dem entgegenzuwirken (auf die verschiedenen Veranstaltungen gehen wird später ein). Es gelang uns auch bis zum Schluß, eine mehr oder weniger konstante Gruppe sowohl zu unseren Veranstaltungen als auch zu dem Prozeß zu mobilisieren. Die veränderte Sprache der Prozeßbeteiligten, die sich vielleicht unbewußt immer mehr dem NS-Jargon annäherte, machte uns immer stärker bewußt, daß wir es sind, von denen da ständig die Rede ist.

Wir wären heute die Opfer. Immer mehr fühlten wir uns ein Stück weit als die Stellvertreter für die vielen ermordeten Behinderten. Es ist möglich, daß sich auch bei den Angeklagten ein ähnliches Bewußtsein entwickelte, und sie deshalb jeden Blickkontakt mit uns vermieden.

Die Einlassung der Angeklagten bzw. die endlose Selbstdarstellung Ullrichs, die sich über neun Verhandlungstage erstreckte, und die Verschleppungstaktik der Verteidiger durch immer neue Beweisangebote, erweckten in uns Haßgefühle. Immer stärker wuchs in uns der Wunsch nach einer harten Bestrafung.



PLANUNG BERATUNG STATIK
BEHINDERTENGERECHTES BAUEN

ALFRED KONHÄUSER
DIPL.-ING.
STEINACKERSTRASSE 60
D-6105 OBER-RAMSTADT
TEL. 06154-4315



7935

Öffentlichkeitsarbeit

Als Reaktion auf die nachlassende Berichterstattung der Medien und um eine Auseinandersetzung mit dem perversen Gedankengut (Vernichtung unwerten Lebens) zu ermöglichen, haben wir vier Veranstaltungen gemacht. Die erste Veranstaltung lief am 26.5.1986 unter der Überschrift „Mord als Medizin“. Wir zeigten zwei NS-Propagandafilme:

1.) „Erbkrank“ (Stummfilm von 1936/Vorführdauer 40 Minuten) mit Zitaten wie: „Wo den Nachkommen von Säufem, Verbrechern und Schwachsinnigen Palästen gebaut werden, indes der Arbeiter und Bauer mit einer kümmerlichen Hütte Vorlieb nehmen muß, da geht ein solches Volk mit Riesenschritten seinem Ende entgegen.“, sollte ein Klima der Akzeptanz der Vernichtung geschaffen werden. 2.) „Opfer der Vergangenheit“ (Tonfilm 1937) In dem Film wird das Naturgesetz „Der Stärkere setzt sich durch“ auf den Menschen übertragen. Mit Hilfe eines Stammbaum-Beispiels wird die „Notwendigkeit“ einer „Eheberatung“ (Genetische Beratung) aufgezeigt und filmisch dargestellt.

In der anschließenden Diskussion kam es zu einer starken geschichtlichen Auseinandersetzung. Das Podium mit Udo Sierck und Ernst Klee konnte Anregungen zur Diskussion liefern und viele Fragen beantworten. Besuch und Beteiligung waren sehr rege, was auch dazu beitrug, daß an den folgenden Verhandlungstagen die Zuschauerbänke besser besetzt waren. 10

Bei unserer zweiten Veranstaltung am 1.9.1986 zeigten wir den Spielfilm „Ich klage an“, der ja auch auf dem Gesundheitstag in Bremen vorgeführt wurde. Dieser Propagandafilm rechtfertigte die bereits eingestellten Massentötungsaktionen. Außerdem verhinderte er eine Diskussion in der widerstrebenden Bevölkerung. Als drittes erreichte er es, die Massentötung von Behinderten, ohne diese anzusprechen, mit Euthanasie, sprich Sterbehilfe gleichzusetzen. An der Diskussion am Gesundheitstag in Bremen, wo linkes und alternatives Publikum anwesend war, und an der Rechtfertigungspraxis der beiden NS-Ärzte ist zu erkennen, daß dieser Propaganda-Trick auch heute noch seine Wirkung zeigt. Reichspropagandaminister Goebbels erklärte im Februar 1941 vor der Reichsfilmkammer:

„Der Film...ist ein Erziehungsmittel... Allerdings ist dabei sehr ratsam, diese pädagogische Aufgabe zu verschleiern, sie nicht sichtbar zutage treten zu lassen, nach dem Grundsatz zu handeln, daß wir die Absicht nicht merken sollen, damit man nicht verstimmt wird. Das ist aber die eigentliche große Kunst, zu erziehen, ohne mit dem Anspruch des Erziehers aufzutreten, daß sie zwar eine Erziehungsaufgabe vollführt, ohne daß das Objekt der Erziehung das überhaupt merkt, daß er erzogen wird, wie das ja überhaupt die eigentliche Aufgabe der Propaganda ist.... Nicht das ist die beste Propaganda, bei der die eigentlichen Elemente der Propaganda immer sichtbar zutage treten, sondern das ist die beste Propaganda, die sozusagen unsichtbar wirkt, das ganze öffentliche Leben durchdringt, ohne daß das öffentliche Leben überhaupt von der Initiative der Propaganda irgendwie Kenntnis nimmt.“

Dieses Zitat veröffentlichten wir bereits in der Vorankündigung zur Veranstaltung, sodaß die anschließende Diskussion sehr kritisch und konstruktiv verlief. Sie gipfelte, im Gegensatz zu Bremen, nicht in einer Sterbehilfe-Diskussion. Die Wirkung der Propaganda wurde durch die Vorabinformation aufgehoben. So ging es in der Diskussion um die tatsächlich durchgeführten Massenmorde. Am 11. 12. 1986 fand im Hessischen Literaturbüro in Frankfurt unsere dritte Veranstaltung mit dem Titel „Sprache als Lüge“ statt. Anspruch dieser Veranstaltung war es, aufzuzeigen, daß es uns nach 45 nicht gelungen ist, die Verunglimpfung durch die Nazis aus unserer Sprache zu beseitigen.

Anhand von Briefen des an der T-4-Aktion beteiligten Arztes Menneke an seine Frau wurde die Pervertiertheit der Sprache drastisch verdeutlicht. Die vierte Veranstaltung in dieser Reihe fand schließlich am 2.4.1987 im Ce Beef Frankfurt statt. Eingeladen waren Prof. Hans Mausbach (Sozialmediziner), Margarethe Ohmeyer (Sozialarbeiterin) und Sybille von Foelkersamb (Journalistin), die alle aus ihrer Sicht zum Prozeß Stellung nahmen. Es entwickelte sich eine lebhaftige Diskussion zum Umfeld des Prozesses. Auch wurde ansatzweise versucht, einen Bogen zur Gegenwart zu schlagen. Zum Beispiel wurde gesagt, daß heute in der Rechtfertigung der Zwangssterilisation von geistig Behinderten Nazi-Vokabular und -Gedankengut auftaucht.

Regina Pudwill
Michael Reuther